Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Helge Limburg
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme MdB
Parlamentarische Staatssekretärin
bei der Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580-9010
E-MAIL buero-pst@bmjv.bund.de

7. April 2026

Betreff: Ihre Schriftliche Frage Nr. 3/554

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3/554:

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf dahingehend, dass durch die Umnutzungsmöglichkeit von genossenschaftlichen Vermögen in Privatvermögen, wie beispielsweise in § 91 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes, dem genossenschaftlichen Nominalwertprinzip widersprochen wird, und wenn ja, wie plant die Bundesregierung diesen aus meiner Sicht strukturellen Fehlanreiz aufzulösen (z. B. durch einen Mutualitätsfonds)?

Antwort:

Wer aus einer eingetragenen Genossenschaft (eG) ausscheidet, wird gemäß § 73 Absatz 2 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) grundsätzlich nur in Höhe seines Geschäftsguthabens abgefunden. Bei einer Liquidation der eG wird dagegen gemäß § 91 Absatz 2 GenG der nach Gläubigerbefriedigung bestehende Überschuss grundsätzlich vollständig an die Mitglieder verteilt, denn der Verband hat seinen Förderzweck beendet, sodass es konsequent ist, den Mitgliedern das Vermögen zuzuweisen. Eine missbräuchliche Ausnutzung dieses Umstands, um auf das Vermögen funktionierender Genossenschaften zuzugreifen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen haben am 4. März 2026 ein Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) veröffentlicht. Nach diesem Rahmenkonzept soll Wesensmerkmal der GmgV eine unabänderliche Kapitalbindung sein, die auch in der Liquidation gilt. Wird eine GmgV liquidiert, soll das Restvermögen zwingend einer anderen GmgV oder dem Fiskus zufließen. Im Rahmenkonzept wird darauf hingewiesen, dass gewisse Änderungen des Genossenschaftsgesetzes erfolgen sollten, um auch einer eG die Möglichkeit zu geben, in ihrer Satzung eine vergleichbare Vermögensbindung festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

